KULTURRING
STÖRMEDE e. V.

Satzungsänderungen

§ 2 (alte Fassung)

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Störmede, Ortsteil der Stadt Geseke, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lippstadt einzutragen.

§ 9 (alte Fassung)

Mitgliederversammlung

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen.

§ 2 (neue Fassung)

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Störmede, Ortsteil der Stadt Geseke, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Paderborn Vereinsregisternummer 40689 eingetragen.

§ 9 (neue Fassung)

Mitgliederversammlung

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Teamsprecher mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen.

§ 8 (alte Fassung)

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden,
c) dem Geschäftsführer,
d) dem Kassierer und
f) fünf Beisitzern.

1. Der 1. Vorsitzende hat die Aufgabe, den Verein nach außen zu repräsentieren, die Versammlung zu leiten und für den reibungslosen Vereinsablauf zu sorgen.

2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.

3. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, alle schriftlichen Arbeiten durchzuführen, Verträge nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abzuschließen und bei den Versammlungen das Protokoll zu führen.

4. Der Kassierer ist für die Kassenführung verantwortlich und muss mindestens 1-mal jährlich auf der stattfindenden Mitgliederversammlung über die getätigten Ein- und Ausgaben einschließlich des Vermögensstandes Rechnung legen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung. Des Weiteren sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl erfolgt jährlich. Wiederwahl ist nicht möglich.

7. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen, Vorstandssitzungen haben mindestens einmal vierteljährlich stattzufinden.

§ 8 (neu Fassung)

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
b) bis zu fünf weiteren nicht vertretungsberechtigten Mitglieder
c) den Vertretern von Projektgruppen bzw. Arbeitskreise

1. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Die Gewählten bestimmen einen Sprecher des Vorstandes.
2. Die nicht vertretungsberechtigten Mitglieder werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Recht des ersten Vorschlages steht dem vertretungsberechtigten Vorstand zu.
3. Die Vertreter von Projektgruppen bzw. Arbeitskreise werden vom vertretungsberechtigten und nicht vertretungsberechtigten Vorstand nach Bedarf bestellt. Die Projektgruppen sind zeitlich begrenzt. Die Vertreter der Projektgruppen bzw. Arbeitskreise nehmen nach Bedarf auf Einladung ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil und berichten über ihre Arbeit.
4. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Sprecher des vertretungsberechtigten Vorstandes einberufen, Vorstandssitzungen haben mindestens einmal vierteljährlich stattzufinden.
6. Neben den Vorstandsmitgliedern sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl erfolgt jährlich. Die Wahlperiode ist in der Regel zwei Jahre. Jeweils ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.